

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0408/2020/HET/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 04.12.2020
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	09.12.2020	öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Mit der Sitzungsvorlage vom 23.10.2020 wurde den zuständigen Gremien der Gemeinde Hetlingen der Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt. Infolge der Corona-Pandemie fand die für den 18.11.2020 geplante Sitzung des Finanzausschusses zur Vorberatung der Haushaltssatzung nicht statt. Unabhängig davon sind in der Zwischenzeit weitere Erkenntnisse und Informationen aufgetreten, die eine Aktualisierung des Verwaltungsentwurfes sinnvoll machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter dem Produktkonto 11110.4421000 sind im vorliegenden Entwurf 100,-- € für mögliche Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindeflaggen veranschlagt worden. Es hat sich herausgestellt, dass ein Vorrat an Flaggen nicht mehr vorhanden ist, so dass Erträge nicht mehr zu erwarten sind.

Infolge der Corona-Pandemie wird es 2021 keinen Neujahrsempfang geben. Die unter dem Produktsachkonto 11110.5291002 veranschlagten 600,-- € werden in 2021 gestrichen.

Aufgrund der inzwischen vorliegenden Abrechnungen der Schulkostenbeiträge kann eine Aktualisierung der Ansätze erfolgen. Der mit 55.000,-- € eingeplante Ansatz für Gymnasiasten (21700.5452100) muss von 55.000,-- € auf 62.000,-- € erhöht werden. Gleichfalls erhöht werden muss der Ansatz für Gemeinschaftsschüler (21820.5452100) von 120.000,-- € auf 130.000,-- €.

2020 waren 30.000,-- € für eine Ersatzbeschaffung des Gemeindebusses eingeplant worden. Die Maßnahme wird 2020 nicht mehr umgesetzt, so dass die Veranschlagung in 2021 wiederholt wird (11120.0700000).

Die Gemeinde hat für eine Funkübertragungsstelle eine Fläche verpachtet und erhält hierfür eine Miete von jährlich 1.860,-- €. Hierfür werden zusätzlich 1.800,-- € bei dem Produktkonto 11130.4411000 veranschlagt.

Aus der vorstehenden Änderung ergibt sich eine Anpassung der internen Leistungsverrechnung bei dem Ertragskonto 11130.4811800 von 243.700,-- € auf 241.900,-- € und bei dem Aufwandskonto 12600.5811800 von 30.600,-- € auf 28.800,-- €.

Für die Pflege des Schulwaldes wird bei dem Produktkonto 11131.5221000 ein Aufwand von 5.000,-- € eingeplant.

Die Gemeindevertretung hatte eine Investitionsförderung für eine Erweiterung der Osttribüne auf dem Sportplatzgelände beschlossen. Unter dem Produktkonto 42400.1991002 sind hierfür 11.500,-- € zu berücksichtigen.

Der Aufwand für ein Dorfentwicklungskonzept ist in dem vorliegenden Entwurf mit 25.000,-- € vorgesehen. Der Gemeinde ist auf der Basis eines Aufwandes von 33.000,-- € eine Bezuschussung in Höhe von rd. 24.700,-- € bewilligt worden, die bislang noch nicht veranschlagt wurde. Hierfür ist ein Ertragskonto unter 51100.4141000 einzurichten. Der unter dem Produktkonto 51100.5431510 eingeplante Aufwand ist von 25.000,-- € auf 33.000,-- € zu erhöhen.

Gemäß den Erläuterungen zum Haushaltsplan war für die Sanierung eines Brückenbauwerkes ein Ansatz mit 100.000,-- € vorgesehen. Im Teilhaushalt war die Veranschlagung unterblieben. Unter 54100.0902000 ist die Veranschlagung nachgeholt worden.

Die vorstehend aufgeführten Änderungen im investiven Bereich führen zu einer Änderung beim Kreditbedarf (61200.3217310). Der Kreditbedarf steigt von 46.800,-- € auf 188.300,-- €.

Eine redaktionelle Änderung ist im Stellenplan vorzunehmen, die keine Auswirkungen auf die Gesamtzahl der Stellen hat. Bei der Anzahl und Bewertung im lfd. Haushaltsjahr sind bei den Positionen 1, 4 und 5 die Angaben EG 1 durch EG 2 zu ersetzen.

Die oben erläuterten Änderungen des Verwaltungsentwurfes sind in dem beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung berücksichtigt. Der Gemeindevertretung bleibt es vorbehalten, über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 zu entscheiden und zu dem Verwaltungsentwurf gegebenenfalls weitere Änderungen vorzunehmen.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2021 gemäß dem vorliegenden aktualisierten Entwurf.

Michael Rahn-Wolff

Anlagen:

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.965.200 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.372.900 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 407.700 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- | |
| | tätigkeit auf | 2.847.200 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- | |
| | tätigkeit auf | 3.212.300 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | |
| | und der Finanzierungstätigkeit auf | 562.800 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | |
| | und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.697.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 188.300 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,25 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 4

- (1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO – Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO – Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,-- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Gemeinde Hetlingen
Der Bürgermeister

Hetlingen, den xx. Dezember 2020

(Michael Rahn-Wolff)